**Zeitschrift:** Jahrbuch der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft.

Wissenschaftlicher und administrativer Teil = Annuaire de la Société Helvétique des Sciences Naturelles. Partie scientifique et administrative

Herausgeber: Schweizerische Naturforschende Gesellschaft

**Band:** 166 (1986)

Vereinsnachrichten: Reglement betreffend Beiträge für die Teilnahme an Tagungen im

Ausland

**Autor:** Bandi, H.-G. / Lombard, A.

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Reglement betreffend Beiträge für die Teilnahme an Tagungen im Ausland

## (Nachtrag)

Gestützt auf das Reglement des Schweizerischen Bundesrates betreffend die Verwendung der Kredite für die Mitwirkung schweizerischer Institutionen bei internationalen kulturellen Bestrebungen vom 26. Oktober 1956 erlassen die SGG und die SNG im Zusammenhang mit Beiträgen der beiden Dachgesellschaften für die Teilnahme an Tagungen im Ausland die nachfolgenden Bestimmungen:

- Die SGG und die SNG können auf Gesuch hin die Teilnahme von Delegierten ihrer Mitgliedinstitutionen, Kommissionen, Kuratorien und Komitees an wichtigen wissenschaftlichen und kulturellen Tagungen im Ausland durch Beiträge unterstützen.
- 2. Beiträge werden nur bewilligt für die Teilnahme an Tagungen auf universaler Ebene oder im Rahmen einer Ländergruppe, die besondere gemeinsame Interessen hat und auch die Schweiz umfasst; für die Teilnahme an Tagungen in lediglich bilateralem Rahmen werden in der Regel keine Beiträge gewährt.
- 3. In der Regel werden die Reisekosten 1. Klasse (Flugreise in "Economy class") für einen einzigen Vertreter ganz oder teilweise vergütet, nicht jedoch die Aufenthaltskosten; jedes Gesuch um Abweichung von dieser Regel ist einlässlich zu begründen.
- 4. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den für Delegationszwecke im jährlichen Budget der Dachgesellschaften ausgeschiedenen Beträgen, nach der Zahl der vorliegenden Gesuche sowie
  nach der jeweiligen Höhe der Reisekosten. In erster Linie werden Gesuche berücksichtigt, die termingemäss angemeldet worden
  sind, später eintreffende Anträge erst in zweiter Linie (vgl.
  Absatz 5).
- 5. Die Mitgliedgesellschaften, Kommissionen, Kuratorien und Komitees reichen dem Generalsekretariat SGG/SNG auf den 1. Januar und auf den 1. Juli ein Gesuch oder zumindest eine vorläufige Ankündigung ein. In letzterem Falle ist das formelle Gesuch dem Generalsekretariat SGG/SNG spätestens 6 Wochen vor der Tagung zuzustellen.

Gesuche und Ankündigungen, die nach den angegebenen Terminen beim Generalsekretariat SGG/SNG eintreffen, können entgegengenommen werden; sie finden jedoch in diesem Falle erst in zweiter Linie Berücksichtigung.

Zu jedem Gesuch gehören als notwendige Unterlagen ein detailliertes Programm der Tagung sowie die Darlegung, worin im besonderen das öffentliche Interesse an einer schweizerischen Beteiligung bestehe. Ferner ist im Gesuch nachzuweisen, dass der gesuchstellenden Institution oder dem Delegierten selber die volle Uebernahme der Reisekosten nicht zugemutet werden kann.

- 6. Zuständigkeit für die Bewilligung der Beiträge:
  - 6.1 SGG: Routinegesuche werden vom Generalsekretär entschieden; Gesuche, die Ausnahmecharakter haben, sind von ihm dem Ausschuss des Vorstandes zum Entscheid zu unterbreiten; die Antragsteller haben das Recht auf Rekurs an den Vorstand.
  - 6.2 SNG: Zuständig ist der Zentralvorstand, der befugt ist, den Vorstand einer fachlich zuständigen Mitgliedgesellschaft oder aber Einzelexperten beizuziehen. Sein Entscheid ist endgültig.
- 7. Unabhängig von jeder Beitragsleistung kann der Bundesrat in besonderen Fällen einem Teilnehmer an einer internationalen Tagung im Ausland den Titel "Offizieller Vertreter der Schweiz" verleihen, sofern es angezeigt erscheint, dem Betreffenden auf diese Weise besonderes Gewicht oder einen speziellen Vorteil zu verschaffen. Dieser Titel gibt an sich noch keinen Anspruch auf einen Beitrag. Gesuche um Verleihung dieses Titels sind beim Generalsekretariat SGG/SNG unabhängig von einem allfälligen Gesuch um einen Reisekostenbeitrag mindestens 6 Wochen vor der Tagung einzureichen. Das Generalsekretariat SGG/SNG leitet sie zur Behandlung an das Eidgenössische Departement des Innern weiter.
- 8. Die Teilnehmer an einer internationalen Tagung im Ausland, denen ein Reisekostenbeitrag der SGG oder der SNG gewährt und/ oder vom Bundesrat der Titel "Offizieller Vertreter der Schweiz" verliehen wurde, haben dem Generalsekretariat SGG/SNG spätestens 2 Monate nach Abschluss der Tagung einen Bericht über deren Verlauf und Ergebnisse zuzustellen; darin ist insbesondere auch zu vermerken, ob sie ein Referat gehalten, oder in anderer Weise einen persönlichen Beitrag an die Kongressarbeit geleistet haben. Das Generalsekretariat unterbreitet diese Berichte dem Vorstand der SGG, bzw. dem Zentralvorstand der SNG und, im Falle von offiziellen Delegationen, auch dem Bundesrat.
- 9. Diese Bestimmungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 1973 in Kraft.

Bern, 26. Februar 1973

Bern, 26. Januar 1973

SCHWEIZERISCHE GEISTESWISSEN-SCHAFTLICHE GESELLSCHAFT SCHWEIZERISCHE NATUR-FORSCHENDE GESELLSCHAFT

1. 使成

Der Präsident:

Der Zentralpräsident: